

Zu BASS 11-02 Nr. 50

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 30. Juli 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung des Angebots zur Unterrichts- und Schulentwicklung an Grundschulen unter Mitwirkung der Eltern und nichtelterlichen Erziehungsberechtigten (Eltern) als Erziehungs- und Bildungspartner im Rahmen des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“ mit dem Ziel, den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch Einbindung von Mehrsprachigkeit zu fördern.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Das Programm „Rucksack Schule NRW“ soll Kinder im ersten bis vierten Schuljahr und ihre Eltern an den besuchten Grundschulen unterstützen. Ziel ist es, über die Einbindung der Eltern als Bildungspartner und der Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit den Lernprozess der Kinder ganzheitlich zu begleiten und zu stärken.

Im Rahmen des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“ schließen Grundschulen und Kommunale Integrationszentren eine Kooperationsvereinbarung. Soll eine inhaltliche Umsetzung durch einen Dritten erfolgen, schließt das Kommunale Integrationszentrum mit dem Drittempfänger einen Weiterleitungsvertrag ab.

Ziel ist es, über das Engagement der Eltern als Bildungspartner den Lernprozess der Kinder ganzheitlich zu begleiten und zu stärken.

2.2 Die Umsetzung erfolgt auf Basis eines Kooperationskonzeptes, welches Teil der Vereinbarung ist. In Elterngruppen soll den Eltern und nichtelterlichen Erziehungsberechtigten die im Konzept näher zu bestimmenden Unterrichtsinhalte der Kinder vermittelt werden. Diese Elterngruppen werden von einer Elternbegleiterin bzw. einem Elternbegleiter betreut.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte, bei denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.

3.2 Eine Weiterleitung gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der teilnehmenden Grundschule. Der Kooperationsvertrag einschließlich des Kooperationskonzepts enthält mindestens folgende Punkte:

a) Aufgreifen verschiedener aufeinander abgestimmter Themenbereiche aus dem Sachunterricht und dem Herkunftssprachlichen Unterricht, die in der Elterngruppe vermittelt werden, um den Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit ihren bildungssprachlichen Kompetenzen zu steigern. Darüber hinaus erhalten Eltern durch ihre Mitwirkung weitere Expertisen und Anregungen zur optimalen Förderung ihrer Kinder und erschließen deren mehrsprachiges Potenzial.

b) Unterstützung von Elterngruppen. Die Elterngruppe wird von einer Elternbegleiterin oder einem Elternbegleiter betreut und besteht in der Regel aus mindestens sechs Elternteilen. Die Elterngruppen treffen sich in der Regel einmal wöchentlich mit der Elternbegleiterin oder dem Elternbegleiter.

c) Benennung einer Netzwerkstruktur zwischen einer Kontaktlehrkraft als innerschulische/r Koordinatorin bzw. Koordinator, der Elternbegleiterin bzw. dem Elternbegleiter, der Schule, außerschulischen Partnern, externen Referentinnen bzw. Referenten, den Eltern und deren Kindern.

4.2 Anforderungen an Elternbegleiterin oder Elternbegleiter:

Vorlage einer Verpflichtungserklärung der Elternbegleitungen, dass sie Mehrsprachigkeit praktizieren und an der vom Zuwendungsempfänger eingerichteten Grundqualifizierung teilnehmen und die in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards im Rahmen einer Begleitung von Elterngruppen umsetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Bemessungshöhe

Gefördert werden Sachausgaben.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

5.4.1 Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote, insbesondere die Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter in Höhe von 15 Euro pro Zeitstunde.

5.4.2 Ausgaben für die Qualifizierung und die Begleitung, die über die Grundqualifizierung hinausgehen.

5.4.3 Ausgaben zur Grundqualifizierung der Elternbegleiterinnen und -begleiter, die an das veröffentlichte Curriculum gebunden sind, insbesondere:

a) Ausgaben zur Durchführung der Grundqualifizierung, insbesondere Honorare externer Referentinnen und Referenten.

b) Ausgaben für die Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter für die Stunden der Grundqualifizierung von einmalig 150 Euro.

c) Ausgaben für Schulungs- und Arbeitsmaterialien für die Maßnahmen der Grundqualifikation.

Die Ausgaben nach Nummer 5.4.2 und 5.4.3 dürfen 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

a) Betreuungsaufwendungen für Kinder der Eltern, die anlässlich der Durchführung der Qualifizierung, Betreuung oder der Sitzungen der Elterngruppe entstehen.

b) etwaige Vergütungen der Elternbegleiterinnen und -begleiter für die Stunden der Grundqualifizierung, die über die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro hinausgehen.

c) Reisekosten.

d) Personalausgaben der Kommunen und Kooperationspartnerinnen- und partner für Fachkräfte, die Gruppenangebote organisieren oder planen und nicht direkt mit der Zielgruppe zusammenarbeiten.

5.5 Fördersatz

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Vollfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.6 Bagatellgrenze

Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 2.000 Euro. Fortsetzungsmaßnahmen können weitergefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Durch Auflage ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass der Zuwendungsempfänger Änderungen hinsichtlich der Verpflichtungen und der Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und -begleitern der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 zu stellen. Im Haushaltsjahr 2024 sind abweichend davon die Anträge bis zum 15. September 2024 (Ordnungsfrist) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Neuförderungen, kann abweichend von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 ein Antrag gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt quartalsweise durch die in 7.2 benannte Bewilligungsbehörde.

Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G, finden insoweit keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlage 4 (Nummer 7 der ANBest-G) und Anlage 5 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

1.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW aus dem Förderprogramm
„Rucksack Schule NRW“**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms
„Rucksack Schule NRW“ - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v.30.07.2024 (ABl. NRW. 08/24)

Förderjahr 2024

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Seibertstr. 1
59821 Arnsberg

1. Antragstellerin/Antragsteller		
Kommune:		
Anschrift:		
Internet-, E-Mail-Adresse	Homepage	E-Mail-Adresse
Auskunft erteilt (Bitte unbedingt mindestens einen Ansprechpartner des KI angeben)	Name Telefon (Durchwahl) Telefax E-Mail	
Bankverbindung	IBAN: BIC: Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis

3. Gesamtausgaben	
Laut beiliegender Darstellung (Anlage 1 zum Antrag)	
Kostengliederung	
Beantragte Zuwendung für den Programmteil in Euro	

4. Finanzierungsplan	
	Für Fälligkeiten in

3.

5. Begründung
5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, zeitlicher Ablauf, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren, Verstellung in 2023 begonnener Gruppen, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

2.

	2024 (Kassenwirksamkeit)
1	2
4.1 Gesamtausgaben lt. Nr. 3 (sowie laut Anlage 1 zum Antrag)	
4.2 Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	
4.3 abzgl. Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z.B. Einnahmen, Eintrittsgelder, zweckgebundene Spenden)	
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für den Programmteil	
4.5 Beantragte Landesförderung	
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	
4.7 Eigenanteil für den Programmteil	

4.

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen
Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit und der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

7. Erklärungen
Der Antragsteller erklärt, dass
7.1 <input type="checkbox"/> mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, <input type="checkbox"/> es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme handelt.
7.2 <input type="checkbox"/> er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
7.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
.....
Hinweis auf § 264 StGB:
Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass
<ul style="list-style-type: none"> sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind. sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben

Honorarausgaben der Elternbegleiterinnen (inkl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	
Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)	
Honorarausgaben externe Referenten/innen	
Vergütung Elternbegleiterinnen (Betreuungsauswendungen sind nicht förderfähig)	
Sonstiges	
Gesamt Grundqualifizierung	
Summe Sachausgaben	
Summe	
Gesamt Grundqualifizierung	
Gesamt	

5. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist als Fortsetzungsmaßnahme vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 durchzuführen. Bei einer neu beginnenden Maßnahme ist diese vom 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durchzuführen.

6. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 2024: Euro

3/7

maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzuerlegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag gemäß Anlage 3 ist zu verwenden und abrufbar unter (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>).

- Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verpflichtungen und der Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Landesstelle Schulische Integration zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/rucksack-schule>).
- Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung - gefördert worden ist.
- Von diesen Dokumentationen bzw. Veröffentlichungen (Flyer, Plakat, Handreichung etc.) ist jeweils ein Exemplar beim Kommunalen Integrationszentrum vorzuhalten.
- Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mind. 6 Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
- Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 ist abrufbar unter (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>). Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum 31. März 2025 (gemäß Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen. Soweit Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 dem Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger /die Zuwendungsempfängerin ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise von Dritten verpflichtet.
- Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Schule und Bildung
 - oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

5/7

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt quartalsweise durch die Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen (Empfangsbekanntnis) verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

- Der Finanzierungsplan vom ist verbindlich (s. Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die Förderrichtlinie vom 30.07.2024.
- Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
- Eine Weiterleitung gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung. Spezifische Angaben sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.
- Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
- Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in

4/7

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

- Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal) zu berücksichtigen.
- Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt nicht vor.
- Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzeichen an, um die Mittel ordnungsgemäß verbuchen zu können.
- Die Förderrichtlinie des Landesprogramms Rucksack Schule NRW greift auf das bestehende Konzept „Rucksack Schule“ in der zum Zeitpunkt der Programmveröffentlichung aktuellen Fassung zurück.
- Bei Rückfragen (z.B. bei beabsichtigten Änderungen des Projekt-ablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6/7

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Nummer 2 des „Förderprogrammes „Rucksack Schule NRW“ vom 30.07.2024 wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-
und

(vertreten durch)

- nachfolgend Dritter genannt-

folgende/r

Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nummer 2 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Nummer 2 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

• der Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Az.

Dem Einzelfall anzupassen:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Musterweiterleitungsvertrag

Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen
gemäß der Förderrichtlinie „Rucksack Schule NRW“ vom 30.07.2024

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von Euro nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Aufgaben des Dritten

Der Dritte hat die Aufgaben gemäß Nummer 2 der Richtlinie wahrzunehmen.

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahme Beginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Umsetzung von Maßnahmen in Rucksack Schule Gruppen zu nutzen.
4. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
5. Die Kooperationsvereinbarung zum Konzept und die Qualitätsstandards werden eingehalten. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Schule und Bildung) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo der Landesstelle Schulische Integration zu verwenden (<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/rucksack-schule>)
6. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
7. Bis zum hat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen.
8. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Bildung, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind

vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewährleisten und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Nummer 2 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme– zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass (Name des Verantwortlichen), geb. am innerhalb der (Name der z.B. Bildungseinrichtung) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

(Zuwendungsempfänger)

(Dritter)

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen (vgl. Ziff. 6. zu § 5 dieses Vertrages).

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 2 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann das Förderprogramm „Rucksack Schule“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 30.07.2024 hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

Muster gemäß Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

Bezirksregierung Arnsberg
Dez.36
- Kompetenzzentrum für Integration -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

AZ: 36.30.09-002/2024-

Verwendungsnachweis 2024 – Rucksack Schule NRW

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes „Rucksack Schule NRW“
RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.07.2024

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - vom .2024, Az.: 36.30.09-002/2024- wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme Euro bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: Euro.

Zutreffendes bitte eintragen

2

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen, der einzelnen Programmteile, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von dem dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. **Einnahmen:**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Zuwendung des Landes für Rucksack Schule NRW				
insgesamt		100		100

Zutreffendes bitte eintragen.

4

2. **Ausgaben:**
Bitte keine Belege sowie bei Weiterleitungen keine VN und Belege der Drittempfänger einreichen!
 (Bei Weiterleitungen verbleiben die Originalbelege beim Letztempfänger)

Förderprogramm „Rucksack Schule NRW“

Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote
 (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)

Name des Trägers	Posten	Betrag
	Honorarausgaben der Elternbegleiter/innen (incl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
	Sonstiges	
	Gesamt Sachausgaben	

Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)

Name des Trägers	Posten	Betrag
	Honorarausgaben externe Referenten/innen (Honorarausgaben Elternbegleiter/innen u. Betreuungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
	Sonstiges	
	Gesamt Grundqualifizierung	
Gesamt		

3

1.2 **Weiterleitungen an Dritte**

Name des Drittempfängers/ der Drittempfängerin	Lt. Weiterleitungsvertrag/ Zuwendungsbescheid (EUR)		Lt. Abrechnung (EUR)
insgesamt			

Zutreffendes bitte eintragen.

5

III. Ist – Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro		
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben / Minderausgaben			

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,¹

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,¹

für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden,¹

für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

_____ (Ort/Datum) _____ (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zutreffendes bitte eintragen.

III. Ist – Ergebnis

	I.t. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis I.t. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,

für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden.¹

für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

_____ (Ort/Datum) _____ (Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

keine¹

die nachstehenden¹

Beanstandungen.

_____ (Ort/Datum) _____ (Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen